Mittheilung des Senats

vom 30. März 1883.

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Löschung der Seeschiffe.

Dem Senat ist von der Handelskammer das Nachstehende vorgestellt worden:

Als vor sechs Jahren eine zeitgemäße Reduktion der gesetzlichen Löschfristen vorgenommen wurde, bemaß man diese Fristen nur nach den Bedürfnissen der Segelschiffahrt, indem man davon ausging, bei Dampfern würden die Parteien regelmäßig im Frachtvertrage besondere Löschfristen bestimmen. Das Letztere trifft nun im Allgemeinen noch heute zu. Dagegen kommen jetzt auch manche Ausnahmsfälle und zwar vorzugsweise im Reisgeschäft vor, in denen eine nähere Bestimmung über die Dauer der Löschfrist im Frachtvertrage fehlt, weshalb in Streitfällen auf die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens, also in Bremischen Häfen auf die generellen Fristen des Bremischen Löschgesetzes, zurückgegriffen werden muß.

Es ist daher das Bedürfniß zu Tage getreten, für Dampfer die gesetzlichen Löschfristen zeitgemäß zu reformiren.

Nach Anhörung der meistbetheiligten Interessenten schlägt daher die Handelskammer im Einverständniß mit dem Kaufmanns-Convent vor, daß die gesetzlichen Löschfristen für Dampfer — analog den in Antwerpen gebräuchlichen Fristen — fixirt werden:

	im Sommer	im Winter
bei Dampfern bis zur Größe von 200 gemessenen Register-Tons Netto Raumgehalt	auf 3 Tage	auf 4 Tage
von 201 bis 300 Register-Tons	„ 4 „	„ 5 „
„ 301 „ 400 „	„ 5 „	„ 6 „
„ 401 „ 600 „	„ 6 „	„ 7 „
„ 601 „ 800 „	„ 7 „	„ 8 „
„ 801 „ 1000 „	„ 8 „	„ 9 „

und so fort unter Zurechnung von je 1 Löschtag für weitere 200 Register-Tons Netto.

Diese Liste würde im § 4 des Bremischen Löschgesetzes einzuschalten und die jetzt in jenem Paragraphen ausgeworfenen Löschfristen als ausschließlich für Segelschiffe geltend zu bezeichnen sein. Dabei empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, noch eine weitere kleine Aenderung im § 4 vorzunehmen. Als Zeit, in welcher die kürzeren Sommerfristen Platz greifen, ist nämlich in dem bestehenden Gesetz die Periode vom 1. März bis zum 31. October bezeichnet, für die längeren Winterfristen dagegen der Rest des Jahres vom 1. November bis zum letzten Februar.

Wenn nun die Löschzeit eines Schiffes zum Theil in die eine, zum zweiten Theil in die andere Periode fällt, so sind ab und an Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die kürzeren oder die längeren Fristen, beziehungsweise in welchem Verhältniß dieselben einzutreten haben.

Um derartige Differenzen in Zukunft auszuschließen, schlägt daher die Handelskammer vor, in § 4 statt der Worte: „vom 1. März bis zum 31. October" beziehungsweise „vom 1. November bis zum letzten Februar" zu setzen:

„Wenn dieselbe beginnt in der Periode vom 1. März bis zum 31. October, beziehungsweise vom 1. November bis zum letzten Februar."

Der Senat, diesen Anträgen Folge gebend, ersucht daher die Bürgerschaft dem nachstehenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. November 1879, die Löschung der Seeschiffe betreffend.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 4 des Gesetzes vom 20. November 1879, die Löschung der Seeschiffe betreffend, ist aufgehoben. An dessen Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

§ 4.

Im Falle der Befrachtung eines Schiffes im Ganzen dauert die Löschzeit, falls unter den Parteien nicht Anderes verabredet ist:

	wenn dieselbe beginnt in der Periode: vom 1. März bis zum 31. October	vom 1. November bis zum letzten Februar
1. bei Segelschiffen		
bis zur Größe von 100 gemessenen Register-Tons Netto Raumgehalt:	6 Tage	8 Tage
von 101 bis 200 Register-Tons	7 „	9 „
„ 201 „ 300 „	8 „	10 „
„ 301 „ 400 „	10 „	12 „
„ 401 „ 500 „	12 „	14 „
„ 501 „ 600 „	14 „	16 „
„ 601 „ 700 „	15 „	17 „
„ 701 „ 800 „	16 „	18 „
„ 801 „ 900 „	17 „	19 „
„ 901 „ 1000 „	18 „	20 „
„ 1001 „ 1100 „	19 „	22 „
„ 1101 „ 1200 „	20 „	23 „
„ 1201 „ 1300 „	21 „	25 „
„ 1301 „ 1400 „	22 „	26 „
„ 1401 „ 1500 „	23 „	28 „
„ 1501 „ 1600 „	24 „	29 „
„ 1601 „ 1700 „	25 „	31 „
und so fort für jede weitere 100 Tons mehr	1 „	2 „
2. bei Dampfern		
bis zur Größe von 200 gemessenen Register-Tons Netto Raumgehalt:	3 Tage	4 Tage
von 201 bis 300 Register-Tons	4 „	5 „
„ 301 „ 400 „	5 „	6 „
„ 401 „ 600 „	6 „	7 „
„ 601 „ 800 „	7 „	8 „
„ 801 „ 1000 „	8 „	9 „
„ 1001 „ 1200 „	9 „	10 „
„ 1201 „ 1400 „	10 „	11 „
„ 1401 „ 1600 „	11 „	12 „
„ 1601 „ 1800 „	12 „	13 „
„ 1801 „ 2000 „	13 „	14 „
und so fort für jede weitere 200 Tons 1 Tag mehr.		

Der Beginn der Löschzeit richtet sich nach Art. 595 des Handelsgesetzbuchs.

Im Hafen von Bremerhaven darf die Löschung eines Schiffes nur an dem vom Hafenmeister angewiesenen Löschplatze geschehen (vgl. §§ 12 und 13 der Hafenordnung vom 25. Januar 1873).

Bei nur theilweise beladenen Schiffen wird die Löschzeit verhältnißmäßig kürzer berechnet.

Sonn- und Feiertage kommen bei Berechnung dieser Fristen nicht in Anschlag.

Beschlossen ꝛc.